



285

283

289

279

294

274

334

234

184

Ende

Anfang

- 235 -
Beim Barchentwechsel übergibt der Besitzer der gebleichten Barchenttücher wohl vertretbare Sachen in Form der gebleichten Barchentfardel zu Eigentum, er bekommt aber an den Viertagen des nächsten Jahres rohe Barchentfardel, also vertretbare Sachen anderer Art und Güte zurück, und empfängt überdies sofort das Aufgeld.

Bei Darlehensverträgen ist eine solche Andersartigkeit der hingegebenen und zurückgegebenen Sachen nur beim sogen. Vereinbarungsdarlehen möglich, bei dem eine inhaltliche Abänderung oder Umschaffung einer früheren Schuld in ein Darlehen vorliegt (1). Ein solches Vereinbarungsdarlehen kann beim Barchentwechsel nicht angenommen werden, da die Vertragsbeziehungen inhaltlich nicht abgeändert werden.

Das Ergebnis, dass es sich beim Barchentwechsel um kein Darlehensgeschäft handelt, wird auch durch die Gründe für die Entstehung dieses Rechtsinstituts gerechtfertigt, die nicht in der Notwendigkeit darlehensweiser Hingabe von Barchenttüchern liegen.

c. Gerade die Gründe für die Entstehung des Barchentwechsels müssen zu der richtigen Lösung dieser Frage führen. Grundlegend dafür war doch, wie oben schon angedeutet, der Tausch von weissem Barchent in rohen Barchent, und so muss auch der Barchentwechsel dem Vertragstypus Tausch untergeordnet werden. Dass der Weissbarchentempfänger als Ausgleich des Wertunterschiedes zwischen rohen und gebleichten Tüchern entsprechend der Konjunktur eine Geldleistung, den Aufwechsel, zu entrichten hatte, schliesst den Begriff des Tausches nicht aus, da gleichwohl allein der Austausch der Sachen wesentlicher Gegenstand des Geschäfts ist (2).

1) Zum Vereinbarungsdarlehen vgl. Ennecc.-Lehmann, Schuldrecht, 559 f. und Palandt, BGB § 607 A.2.

2) Vgl. dazu RGZ. 88/364; Ennecc.-Lehmann, aaO. 466.